

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2019/10760]

11 JUIN 2001. — Arrêté ministériel fixant les critères généraux d'agrément des dentistes spécialistes. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté ministériel du 11 juin 2001 fixant les critères généraux d'agrément des dentistes spécialistes (*Moniteur belge* du 5 juillet 2001), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté ministériel du 23 mars 2007 modifiant l'arrêté ministériel du 11 juin 2001 fixant les critères généraux d'agrément des dentistes spécialistes (*Moniteur belge* du 5 avril 2007) ;

- l'arrêt du n° 182.107 du Conseil d'état du 16 avril 2008 (*Moniteur belge* du 24 juin 2008) ;

- l'arrêté ministériel du 2 septembre 2013 modifiant l'arrêté ministériel du 11 juin 2001 fixant les critères généraux d'agrément des dentistes spécialistes (*Moniteur belge* du 1^{er} octobre 2013).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2019/10760]

11 JUNI 2001. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de gemeenschappelijke criteria voor de erkenning van tandartsen-specialisten. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het ministerieel besluit van 11 juni 2001 tot vaststelling van de gemeenschappelijke criteria voor de erkenning van tandartsen-specialisten (*Belgisch Staatsblad* van 5 juli 2001), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

- het ministerieel besluit van 23 maart 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 11 juni 2001 tot vaststelling van de gemeenschappelijke criteria voor de erkenning van tandartsen-specialisten (*Belgisch Staatsblad* van 5 april 2007);

- het arrest nr. 182.107 van de Raad van State van 16 april 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 24 juni 2008);

- het ministerieel besluit van 2 september 2013 tot wijziging van het ministerieel besluit van 11 juni 2001 tot vaststelling van de gemeenschappelijke criteria voor de erkenning van tandartsen-specialisten (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 2013).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2019/10760]

11. JUNI 2001 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 11. Juni 2001 zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 23. März 2007 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Juni 2001 zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten,
- den Entscheid Nr. 182.107 des Staatsrates vom 6. April 2008,
- den Ministeriellen Erlass vom 2. September 2013 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Juni 2001 zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER
VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**11. JUNI 2001 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der allgemeinen Kriterien
für die Zulassung von Fachzahnärzten**

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegender Erlass ist anwendbar auf die in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Festlegung der Liste der besonderen Berufsbezeichnungen, die den Fachkräften für Heilkunde, Zahnheilkunde einbegriffen, vorbehalten sind.

Vorliegender Erlass ist jedoch nicht anwendbar auf die besondere Berufsbezeichnung eines Allgemeinzahnarztes.

KAPITEL 2 - Allgemeine Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten

Art. 2 - Um als Facharzt in einem der Fachbereiche zugelassen zu werden, die der Anwendung des vorliegenden Erlasses unterliegen, muss der Anwärter:

1. Inhaber des Diploms "Licencié en sciences dentaires" (Lizentiat der Zahnheilkunde) oder "Tandarts" (Zahnarzt) oder eines in Belgien von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannten Diploms sein,

2. in einem zugelassenen universitären Ausbildungszentrum eine Ausbildung unter der Leitung eines Praktikumsleiter-Koordinators gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 absolviert haben,

3. die besonderen Kriterien des betreffenden Fachbereichs erfüllen.

Art. 3 - Die Minstdauer der Ausbildung in einem der Anwendung des vorliegenden Erlasses unterliegenden Fachbereich beträgt drei Jahre, von denen jedes einen Studienumfang von mindestens 1.500 und höchstens 1.800 Stunden hat. Diese Ausbildung wird ohne Unterbrechung absolviert, außer bei einer Abweichung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die von der Zulassungskommission gebilligt werden muss.

Die Ausbildung setzt sich aus einem theoretischen Teil mit einem Studienumfang von mindestens 180 Stunden pro Jahr, einem vorklinischen Teil mit einem Studienumfang von mindestens 30 Stunden pro Jahr und einem klinischen Teil mit einem Studienumfang von mindestens 1.290 Stunden pro Jahr zusammen.

Der theoretische Teil umfasst den gemeinsamen Teil aller Ausbildungen im Hinblick auf den Erhalt einer besonderen Berufsbezeichnung in der Zahnheilkunde. Dieser Teil

beinhaltet die Ausbildung zur autonomen Berufsausübung, das heißt zur selbständigen Berufsausübung in eigener Verantwortung, sowie interaktive Seminare zu folgenden Themen: wirtschaftliche Aspekte der Mund- und Zahnpflege, Organisation und Verwaltung einer Zahnarztpraxis, Berufsregelung und Berufshaftpflicht, zahnmedizinische Informatik, kritische Analyse der wissenschaftlichen Literatur, Einführung in die forensische Zahnmedizin, Einführung in die Kommunikation, ergonomische Aspekte, ergänzende Röntgendiagnostik, Strahlenschutz einbegriffen, ethologische Aspekte der Gesundheitspflege und Beziehung zwischen Primär- und Sekundärpflege.

Die klinische Ausbildung umfasst neben dem internen Praktikum im Ausbildungszentrum unter der Leitung eines zugelassenen Praktikumsleiter-Koordinators auch ein externes Praktikum der autonomen Berufsausübung von mindestens 500 Stunden an einem zugelassenen Praktikumsort und unter der Leitung eines zugelassenen Praktikumsleiters.

Während der Praktika widmet sich der Facharztanwärter ausschließlich der Ausübung des Fachbereichs nach einem vorab von der Zulassungskommission gebilligten Praktikumsplan; der Facharztanwärter darf während seiner Ausbildung keinerlei klinische Tätigkeit außerhalb der Praktikumsseinrichtung(en) ausüben.

Der Facharztanwärter muss an den Forschungsarbeiten auf einem Gebiet in Zusammenhang mit dem betreffenden Fachbereich beteiligt sein. Vor Ende der Ausbildung muss er darüber eine Abschlussarbeit schreiben, einen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Tagung leisten oder einen Artikel verfassen, der zur Veröffentlichung in einer internationalen Referenzzeitschrift angenommen werden muss.

Art. 4 - Um als Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes zugelassen zu bleiben, muss die betreffende Fachkraft der Zahnheilkunde:

1. den Anforderungen von Artikel 5 genügen,
2. den Anforderungen von Artikel 6 genügen, was die Führung der Praxis betrifft,
3. sich regelmäßig weiterbilden.

Art. 5 - § 1 - [Um zugelassen zu bleiben, ist der zugelassene Fachzahnarzt verpflichtet, ausschließlich seine Disziplin auszuüben, insbesondere damit er eine weitreichende Erfahrung erwerben und seine Fachkenntnisse auf höchstem Niveau aufrechterhalten und aktualisieren kann.

Der Begriff "ausschließlich" bezieht sich auf die Person und nicht auf den Ort.]

Es steht dem Fachzahnarzt frei, sich jeder anderen Fachkraft anzuschließen. Bei der Zusammenarbeit zwischen Allgemeinzahnärzten und Fachzahnärzten muss die Einhaltung der gesetzlichen Regeln und der Berufspflichten gewährleistet sein.

§ 2 - Um als Fachzahnarzt zugelassen zu bleiben, muss die betreffende Fachkraft der Zahnheilkunde die Bedingungen, denen die Ausübung des Berufs unterliegt, erfüllen und sich

regelmäßig unter den von den Zulassungskommissionen festgelegten Bedingungen weiterbilden.

[Art. 5 § 1 Abs. 1 und 2 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 182.107 des Staatsrates vom 16. April 2008 (B.S. vom 24. Juni 2008) und erneut eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013)]

Art. 6 - Der Fachzahnarzt verpflichtet sich, in einer gemäß den geltenden Normen ausgerüsteten Praxis zu arbeiten und die Akten seiner Patienten fortzuschreiben.

Der Fachzahnarzt verpflichtet sich, die Fortführung der medizinischen Pflege im betreffenden Fachbereich zu gewährleisten, indem er an einem zugelassenen und spezifisch für den betreffenden Fachbereich eingerichteten Bereitschaftsdienst teilnimmt.

KAPITEL 3 - *Kriterien für die Zulassung von Praktikumsleitern und Praktikumsleiter-Koordinatoren*

Art. 7 - § 1 - Um als Praktikumsleiter oder Praktikumsleiter-Koordinator zugelassen zu werden, muss die Fachkraft der Zahnheilkunde folgende Bedingungen erfüllen:

1. die besonderen Kriterien des betreffenden Fachbereichs erfüllen,
2. seit mindestens sechs Jahren als Fachzahnarzt zugelassen sein,
3. im Laufe der fünf Jahre vor der Zulassung darf ihre Zulassung nicht von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister oder von dem für die sozialen Angelegenheiten zuständigen Minister ausgesetzt worden sein,
4. an den Ausbildungsseminaren für Praktikumsleiter teilnehmen.

§ 2 - Um als Praktikumsleiter-Koordinator zugelassen zu werden, muss die Fachkraft der Zahnheilkunde folgende Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines Dokortitels sein,
2. vollzeitig in ihrem Dienst tätig sein.

Art. 8 - Im Laufe des Praktikums müssen Praktikumsleiter folgende Anforderungen erfüllen:

1. didaktische, wissenschaftliche und klinische Fähigkeiten unter Beweis stellen,
2. einen jährlichen Bericht über jeden Facharztanwärter, für den sie verantwortlich sind, erstellen,

3. ausreichend Zeit aufbringen, um an den Orten, wo der Praktikant arbeitet, anwesend zu sein und ein wöchentliches Gespräch zur Lösung von Behandlungsschwierigkeiten, mit denen er konfrontiert ist, vorsehen,

4. [dafür sorgen, dass der Facharztanwärter eine indexgebundene Bruttovergütung von mindestens 17.507,45 EUR im ersten Praktikumsjahr, von mindestens 19.841,78 EUR im zweiten Praktikumsjahr, von mindestens 22.176,1 EUR im dritten Praktikumsjahr und von mindestens 24.510,42 EUR im vierten Praktikumsjahr erhält.

Diese Vergütung wird am 1. Juli eines jeden Jahres angepasst, und zwar auf der Grundlage der Entwicklung zwischen dem 30. Juni des vorletzten Jahres und dem 30. Juni des vorhergehenden Jahres des in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1997 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten für die Indexierung der Leistungen in der Gesundheitspflegepflichtversicherungsregelung erwähnten Gesundheitsindexwertes.]

[Art. 8 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013)]

Art. 9 - Der Praktikumsleiter darf den Titel eines Praktikumsleiters gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der Berufspflichten tragen.

Art. 10 - Der Praktikant kann einen Bericht über seinen Praktikumsleiter und seinen Praktikumsort erstellen. Dieser Bericht wird dem Praktikumsleiter übermittelt.

KAPITEL 4 - Allgemeine Kriterien für die Zulassung der Ausbildungszentren und der Praktikumsorte

Art. 11 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses wird der Begriff "Praktikumseinrichtung", der im Königlichen Erlass vom 10. November 1996 zur Festlegung der Modalitäten für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung sind, definiert ist, in zwei Begriffe unterteilt: die Praktikumsorte und die Ausbildungszentren.

§ 2 - Alle Praktikumsorte müssen die besonderen Kriterien des betreffenden Fachbereichs erfüllen.

§ 3 - Alle Praktikumsorte müssen mindestens eine Anlage pro Facharztanwärter in Ausbildung umfassen und über die angemessene Apparatur für ergänzende Untersuchungen verfügen.

§ 4 - Ausbildungszentren müssen über die notwendigen didaktischen Mittel verfügen.

§ 5 - Neben dem Praktikumsleiter-Koordinator und je nach Anzahl der Facharztanwärter in Ausbildung müssen Ausbildungszentren über einen oder mehrere Fachärzte des betreffenden Fachbereichs verfügen, um die Ausbildung der Anwärter ständig zu gewährleisten.

§ 6 - Ausbildungszentren müssen pro Facharztanwärter in Ausbildung über eine ausreichende Anzahl Patienten in aktiver fachzahnärztlicher Behandlung in dem betreffenden Fachbereich verfügen und dafür sorgen, dass jeder Facharztanwärter unter der Aufsicht des Praktikumsleiters die vollständige Fachbehandlung einer ausreichenden Anzahl Patienten durchführt. Außerdem ist es erforderlich, dass die Auswahl dieser Behandlungen einerseits die größtmögliche Bandbreite der verschiedenen Pathologien abdeckt und andererseits die verschiedenen therapeutischen Verfahren in all ihren Aspekten ausschöpft.

§ 7 - Praktikumsorte müssen pro Facharztanwärter in Ausbildung über eine ausreichende Anzahl Patienten in aktiver fachzahnärztlicher Behandlung für den betreffenden Fachbereich verfügen.

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.